

18 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (10 der Beilagen): Bundesgesetz über Begünstigungen einer Anleihe der Verbundgesellschaft (Energieanleihegesetz 1953).

Bereits in der Regierungserklärung des Herrn Bundeskanzlers Ing. R a b vom 15. April 1953 ist darauf hingewiesen worden, daß die Investitionstätigkeit, deren Förderung im Interesse der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit eine der vorrangigsten Aufgaben ist, nicht allein durch die budgetären öffentlichen Mittel gesichert werden kann, da deren Rahmen begrenzt ist, daß vielmehr insbesondere bei langfristigen Investitionen eine entsprechende Anleihepolitik die Verwirklichung großer Projekte ermöglichen soll. Als erster Schritt in dieser Richtung soll nun die Auflegung einer Energieanleihe erfolgen, um den Ausbau unserer Wasserkrafts fortsetzen zu können. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die Zeichnung dieser Anleihe dadurch gefördert werden, daß der Bund die Haftung als Bürge und Zahler übernimmt und daß den Anleihezeichnern Steuerbegünstigungen gewährt werden.

Die Anleihe wird von der Österreichischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) begeben. Schuldner der Anleihe werden außer der Verbundgesellschaft selbst, auch ihre Konzerngesellschaften sein, das sind: Tauernkraftwerke A. G., Ennskraftwerke A. G., Draukraftwerke A. G., Österreichisch-Bayrische Kraftwerke A. G. und Donaukraftwerk Jochenstein A. G.

Durch den Beitritt des Bundes als Bürge und Zahler genießen die Anleihestücke Mündelsicherheit.

Die Steuerermäßigung für die Anleihezeichner besteht darin, daß sie gegen Nachweis der Hinterlegung der gezeichneten Anleihestücke bei einer österreichischen Kreditunternehmung mit dreijähriger Sperrverpflichtung eine einmalige

Ermäßigung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder der Körperschaftsteuer sowie des Besatzungskostenbeitrages vom Einkommen und des Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrages vom Einkommen um insgesamt 10 v. H. (bei Lohnsteuerpflichtigen 15 v. H.) des gezeichneten und hinterlegten Anleihebetrages genießen.

Weitere steuerrechtliche Begünstigungen — die aber nicht nur dem Anleihezeichner, sondern auch späteren Erwerbern zugute kommen — bestehen darin, daß Treffer der Anleihe nicht der Gewinnsteuern unterworfen werden, daß solche Treffer, wenn die Anleihestücke Bestandteile des Betriebsvermögens sind, weder der Einkommen(Körperschaft)steuer noch der Gewerbesteuer unterliegen und daß ferner die Anleihestücke von den Abgaben vom Vermögen, d. i. der Vermögensteuer, dem Besatzungskostenbeitrag vom Vermögen, der Aufbringungsumlage und der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital, befreit sind. Sollten Anleihestücke auf Grund der Ausgabebedingungen mit einem höheren Betrag als dem Nennwert eingelöst werden, so wird der den Nennbetrag übersteigende Betrag keine steuerpflichtige Einnahme bilden. Die Zeichnung von Anleihestücken ist auch von den Kapitalverkehrsteuern befreit.

Die einmalige Steuerermäßigung der Anleihezeichner bei der Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder Körperschaftsteuer und den Zuschlägen hiezu wird in der Weise durchgeführt, daß Veranlagungspflichtigen die auf Grund ihrer Steuererklärung bemessene Steuer anlässlich der Veranlagung gekürzt wird und daß Lohnsteuerpflichtige die Wahl haben, entweder ihre Lohnsteuer durch den Dienstgeber kürzen zu lassen oder die Steuerermäßigung unter Nachweis ihres Dienstverhältnisses im Wege der Kreditunternehmung, bei der ihre Anleihestücke gesperrt werden, bei der Finanzbehörde selbst in Anspruch zu nehmen.

2.

Die dreijährige Sperrverpflichtung kann vom Anleihezeichner jederzeit vorzeitig widerrufen werden. In diesem Fall hat die Kreditunternehmung 10 v. H. (beziehungsweise 15 v. H.) des freigegebenen Anleihenennbetrages zu Lasten des Hinterlegers als Abgeltung der gewährten Abgabenermäßigung an die Finanzverwaltung abzuführen.

Ein Anreiz zur Anleihezeichnung soll auch dadurch geschaffen werden, daß die Zeichnung und Hinterlegung der Anleihestücke mit sechsjähriger Sperrverpflichtung als eine bestimmungsgemäße Verwendung der Investitionsrücklage II nach dem Investitionsbegünstigungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 192, erklärt wird, während sonst diese Investitionsrücklage II nur zur Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens verwendet werden kann. In diesem Falle ist die Auflassung der Sperrverpflichtung nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes möglich und hat natürlich den Verlust der Begünstigung und die Nachversteuerung zur Folge.

Überhaupt nicht möglich ist die vorzeitige Auflassung der sechsjährigen Sperrverpflichtung bei Anleihestücken, die im Rahmen der vorgesehenen Steueramnestie des Energieanleihegesetzes der Sperre unterzogen werden. Diese Steueramnestie soll nur Steuerpflichtigen zuteil werden, welche die Steuervorschriften nicht vorsätzlich verletzt haben. Die Amnestie soll ihnen die Möglichkeit geben, Energieanleihe zu zeichnen, ohne die Herkunft des zur Zeichnung verwendeten Vermögens dem Finanzamt nachweisen zu müssen. Die vorgesehene Steueramnestie besteht aus einer Strafamnestie und einer Bemessungsamnestie: die erstere soll die Verhängung

einer Steuerstrafe ausschließen, die letztere die Einbeziehung der in Betracht kommenden Umsätze, Einkommen, Gewinne und Vermögen in die Bemessungsgrundlagen der bezüglichen Abgaben verhindern.

Zu erwähnen ist schließlich noch, daß im Falle einer Verletzung der Sperrverpflichtung die Kreditunternehmung, die eine Sperre schuldhaft widerrechtlich aufgehoben hat, an den Bund eine Buße im Ausmaß von 50 v. H. des unter Verletzung der Sperrverpflichtung freigemachten Anleihenennbetrages zu entrichten hat. Diese Buße berührt nicht die Tatsache des Verlustes der Begünstigungen für die Anleihezeichner.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Entwurf des Energieanleihegesetzes 1953 in der Sitzung am 23. April 1953 gemeinsam mit dem Entwurf des Sparbegünstigungsgesetzes in Verhandlung gezogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Stüber, Dr. Migsch, Dr. Reisetbauer, Dr. Gredler, Lins, Truppe und der Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz.

Auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Dr. Migsch und Dr. Reisetbauer hat der Finanz- und Budgetausschuß die Regierungsvorlage mit den angeschlossenen Abänderungen angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (10 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 23. April 1953.

Dr. Oberhammer,
Berichterstatte.

Ferdinanda Flossmann,
Obmann.

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 10 der Beilagen.

1. Im § 2 Abs. 1 wird nach den Worten „genießen eine einmalige Ermäßigung der Einkommensteuer“ der Klammerausdruck „(Lohnsteuer)“ gestrichen.

2. Im § 2 Abs. 1 wird nach den Worten „10 v. H. des gezeichneten und hinterlegten Anleihenennbetrages“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Nach dem Strichpunkt sind folgende Worte einzufügen: „die Ermäßigung erhöht sich auf 15 v. H. für Personen, deren Einkommensteuer (Lohnsteuer) im Abzugswege eingehoben wird.“

3. Im § 2 Abs. 3 erhalten die Bestimmungen der lit. b die Bezeichnung lit. a, die Bestimmungen der lit. a die Bezeichnung lit. b.

4. Im § 2 Abs. 3 lit. b (neu) werden die Worte „10 v. H.“ geändert in „15 v. H.“.

5. Im § 2 Abs. 4 hat es statt „lit. a“ zu heißen „lit. b“ und statt „lit. b“ zu heißen „lit. a“.

6. Im § 4 Abs. 1 werden die Worte „nachweislich ohne eigenes Verschulden“ durch die Worte „nachweislich ohne Vorsatz“ ersetzt.

7. Im § 6 letzter Satz hat es statt „lit. b“ zu heißen „lit. a“.

8. Im § 7 Abs. 1 wird vor dem letzten Satz folgende Bestimmung eingeschaltet: „Der Abgabennachholungsbetrag erhöht sich auf 15 v. H. für Personen, deren Einkommensteuer (Lohnsteuer) im Abzugswege eingehoben wird.“

9. Im § 10 ist in der drittletzten Zeile hinter dem Worte „dreijährigen“ einzusetzen „beziehungsweise sechsjährigen“.

In der Überschrift zum § 3 hat es statt „Anleihebezeichnung“ richtig zu lauten: „Anleihezeichnung“.